

Amtsblatt für den Landkreis Ammerland

Nr. 12/2026

Westerstede, den 24. März 2026

A. Bekanntmachungen des Landkreises Ammerland

Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Anordnung der Aufstallung von Geflügel 47
zum Schutz gegen die Geflügelpest

B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Stadt und Gemeinden

C. Sonstige Bekanntmachungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Ammerland

Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Anordnung der Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die Geflügelpest (Az. 39.70-2026-04)

A. Aufhebung Aufstallungsanordnung

Ich hebe meine Allgemeinverfügung zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die Geflügelpest (39.70-2025-06) vom 30.10.2025 auf.

B. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Die Aktualisierung der Risikobewertung nach Artikel 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m § 13 Geflügelpest-Verordnung hat ergeben, dass die Aufstallung von Geflügel in Haltungen mit mehr als 50 Stück nicht mehr zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist. Bei der Aktualisierung der Risikobewertung wurden die Einschätzungen des Bundesforschungsinstituts für Tiergesundheit, Friedrich-Loeffler-Institut, die örtlichen Gegebenheiten inkl. der Geflügeldichte, Monitoring-Untersuchungen von Wildvögeln im Gebiet des Landkreises Ammerland, das überregionale Auftreten der Geflügelpest bei Geflügel und Wildvögeln, das sonstige Vorkommen und Verhalten von Wildvögeln, sowie die Veränderungen der Witterung berücksichtigt.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit habe ich Gebrauch gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Oldenburg erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Für die Erhebung der Klage stehen folgende Mittel zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift:

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichtes erhoben werden. Die Anschrift lautet: Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg. Der Klage soll dieser Bescheid im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

2. Auf elektronischem Weg:

Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Einreichung über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach EGVP erhoben werden.

Westerstede, den 24.03.2026

In Vertretung

Ralf Denker
Erster Kreisrat

Rechtsgrundlagen

- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 zur Ergänzung der VO (EU) 2016/429 hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (VO (EU) 2020/687)
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung - GeflPestSchV)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
in der jeweils gültigen Fassung.

Herausgeber: Landkreis Ammerland · Ammerlandallee 12 · 26655 Westerstede · Telefon 04488 56-0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.

Die Veröffentlichung bestimmter Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@ammerland.de.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.ammerland.de/amtsblatt.

Redaktionsschluss ist jeweils dienstags, 11:00 Uhr für den Erscheinungstag (Freitag) der gleichen Woche.